

# Arbeitszeitkalender 2018

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer der Feiertage auf Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie einen freien Ersatztag.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

### Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind im Grundsatz arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

\* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde. (geregelt in den Dienststörungen)

\*\* An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.) (geregelt in den Dienststörungen) Abweichende Regelung: In der *Diözese Augsburg* ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.

\*\*\* Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*) zu verfahren.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Freitag													Freitag
Samstag													Samstag
Sonntag			1	Ostersonntag*		2			2			2	Sonntag 1. Advent
Montag	Neujahr**		2	Osternmontag**		3			3			3	Montag
Dienstag			3		Tag der Arbeit**	4			4			4	Dienstag
Mittwoch			4			5			5	Tag der dt. Einheit**		5	Mittwoch
Donnerstag			5			6			6		Allerheiligen**	6	Donnerstag St. Nikolaus
Freitag		2. Mariä Lichtmess	7			8			7		2. Allerheiligen	7	Freitag
Samstag	Erscheinung des Herrn**		8			9			8			8	Samstag Mariä Empfängnis
Sonntag			9			10			9	Erntedank		9	Sonntag
Montag			10			11			10			10	Montag
Dienstag			11			12			11			11	Dienstag
Mittwoch			12			13			12			12	Mittwoch
Donnerstag			13		10. Christi Himmelfahrt**	14			13			13	Donnerstag
Freitag			14			15			14			14	Freitag
Samstag			15			16			15			15	Samstag
Sonntag			16			17			16		11. St. Martin	16	Sonntag
Montag			17			18			17			17	Montag
Dienstag			18			19			18			18	Dienstag
Mittwoch		14. Aschermittwoch	19			20		15. Mariä Himmelfahrt** / ***	19			19	Mittwoch
Donnerstag			20			21			20			20	Donnerstag
Freitag			21			22			21			21	Freitag
Samstag			22			23			22			22	Samstag
Sonntag			23		20. Pfingstsonntag*	24			23	21. Kirchweih (regional)	Volkstrauertag	23	Sonntag
Montag			24		21. Pfingstmontag**	25			24			24	Montag Heilig Abend***
Dienstag			25			26			25			25	Dienstag Weihnachten**
Mittwoch			26			27			26			26	Mittwoch Stephanus**
Donnerstag			27			28			27			27	Donnerstag
Freitag			28			29			28			28	Freitag
Samstag			29			30			29			29	Samstag
Sonntag			30			31			30			30	Sonntag
Montag			31						31			31	Montag Silvester***
Dienstag													Dienstag
Mittwoch													Mittwoch
Donnerstag			29. Gründonnerstag		31. Fronleichnam**								Donnerstag
Freitag			30. Karfreitag**										Freitag
Samstag			31. Karsamstag										Samstag

### "Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist im Grundsatz Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung \*\* unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

### Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitsstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

### Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

### Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Liturgie stehen oder aus anderen Gründen zwingend an diesen Tagen erfolgen müssen (z. B. Schneerräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

### Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (§ 9 Abs. 5 ABD Teil C, 5. bzw. § 5 Abs. 6 Teil C, 6.).

### Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche 36 Tage (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).

Zusammenstellung Manfred Weidenthaler

© Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen / Bayerische Regional KODA, August 2017, alle Angaben ohne Gewähr

# Arbeitszeitkalender 2018 für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

Erläuterungen und  
Anmerkungen unter  
[www.kodakompass.de](http://www.kodakompass.de) bei „Suche“  
„Arbeitszeitkalender“ eingeben  
Manfred Weidenthaler © BayRK

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Freitag													Freitag
Samstag									1			1	Samstag
Sonntag			1	Ostersonntag*			1		2			2	Sonntag
Montag	1	Neujahr**		2	Ostermontag**		2		3	1		3	Montag
Dienstag	2			3		1	Tag der Arbeit**		3			4	Dienstag
Mittwoch	3			4	2			1	4	5	3	Tag der dt. Einheit**	Mittwoch
Donnerstag	4	1	1	5	3		5	2	6	4	1	Allerheiligen**	Donnerstag
Freitag	5	2	Mariä Lichtmess	2	6	4	1	6	3	7	5	2	Freitag
Samstag	6	Erscheinung des Herrn**	3	7	5	2	7	4	8	6	3	8	Samstag
Sonntag	7		4	8	6	3	8	5	9	7	4	9	Sonntag
Montag	8	5	5	9	7	4	9	6	10	8	5	10	Montag
Dienstag	9	6	6	10	8	5	10	7	11	9	6	11	Dienstag
Mittwoch	10	7	7	11	9	6	11	8	12	10	7	12	Mittwoch
Donnerstag	11	8	8	12	10	Christi Himmelfahrt**	7	12	9	13	8	13	Donnerstag
Freitag	12	9	9	13	11	8	13	10	14	12	9	14	Freitag
Samstag	13	10	10	14	12	9	14	11	15	13	10	15	Samstag
Sonntag	14	11	11	15	13	10	15	12	16	14	11	16	Sonntag
Montag	15	12	12	16	14	11	16	13	17	15	12	17	Montag
Dienstag	16	13	13	17	15	12	17	14	18	16	13	18	Dienstag
Mittwoch	17	14	Aschermittwoch	14	18	16	13	18	15	Mariä Himmelfahrt** / ***	17	14	Mittwoch
Donnerstag	18	15	15	19	17	14	19	16	20	18	15	20	Donnerstag
Freitag	19	16	16	20	18	15	20	17	21	19	16	21	Freitag
Samstag	20	17	17	21	19	16	21	18	22	20	17	22	Samstag
Sonntag	21	18	18	22	20	Pfingstsonntag*	17	22	19	23	21	23	Sonntag
Montag	22	19	19	23	21	Pfingstmontag**	18	23	20	24	22	24	Montag
Dienstag	23	20	20	24	22	19	24	21	25	23	20	25	Dienstag
Mittwoch	24	21	21	25	23	20	25	22	26	24	21	26	Mittwoch
Donnerstag	25	22	22	26	24	21	26	23	27	25	22	27	Donnerstag
Freitag	26	23	23	27	25	22	27	24	28	26	23	28	Freitag
Samstag	27	24	24	28	26	23	28	25	29	27	24	29	Samstag
Sonntag	28	25	25	Palmsontag	29	27	24	29	26	30	28	30	Sonntag
Montag	29	26	26	30	28	25	30	27		29	26	31	Montag
Dienstag	30	27	27		29	26	31	28		30	27		Dienstag
Mittwoch	31	28	28		30	27		29		31	28		Mittwoch
Donnerstag			29	Gründonnerstag	31	Fronleichnam**	28		30		29		Donnerstag
Freitag			30	Karfreitag**			29		31		30		Freitag
Samstag			31	Karsamstag			30						Samstag

# Arbeitszeitkalender 2018

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift der Feiertage auf Ihren freien Ersatztag.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stadt) dass der/die MitarbeiterIn über

### Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind im Grundsatz arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Freitag							
Samstag							
Sonntag				1 Ostersonntag*			1
Montag	1 Neujahr**			2 Ostermontag**			2
Dienstag	2			3	1 Tag der Arbeit**		3
Mittwoch	3			4	2		4
Donnerstag	4	1	1	5	3		5
Freitag	5	2 Mariä Lichtmess	2	6	4	1	6
Samstag	6 Erscheinung des Herrn**	3	3	7	5	2	7
Sonntag	7	4	4	8	6	3	8
Montag	8	5	5	9	7	4	9
Dienstag	9	6	6	10	8	5	10
Mittwoch	10	7	7	11	9	6	11
Donnerstag	11	8	8	12	10 Christi Himmelfahrt**	7	12
Freitag	12	9	9	13	11	8	13
Samstag	13	10	10	14	12	9	14
Sonntag	14	11	11	15	13	10	15
Montag	15	12	12	16	14	11	16
Dienstag	16	13	13	17	15	12	17
Mittwoch	17	14 Aschermittwoch	14	18	16	13	18
Donnerstag	18	15	15	19	17	14	19
Freitag	19	16	16	20	18	15	20
Samstag	20	17	17	21	19	16	21
Sonntag	21	18	18	22	20 Pfingstsonntag*	17	22
Montag	22	19	19	23	21 Pfingstmontag**	18	23
Dienstag	23	20	20	24	22	19	24
Mittwoch	24	21	21	25	23	20	25
Donnerstag	25	22	22	26	24	21	26
Freitag	26	23	23	27	25	22	27
Samstag	27	24	24	28	26	23	28
Sonntag	28	25	25 Palmsonntag	29	27	24	29
Montag	29	26	26	30	28	25	30
Dienstag	30	27	27		29	26	31
Mittwoch	31	28	28		30	27	
Donnerstag			29 Gründonnerstag		31 Fronleichnam**	28	
Freitag			30 Karfreitag**			29	
Samstag			31 Karsamstag			30	

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder bet Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

- \* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden ge
- \*\* An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser W (geregelt in den Dienstordnungen) Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahr
- \*\*\* Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgl Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*\*) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter [www.onlineABD.de](http://www.onlineABD.de). Die Dienstordnungen finden Sie dort im Teil C.

ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer dieser festen freien Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie einen freien Tag.

Zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage (z. B. in Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, wie für einen ganzen freien Tag.

Tag	August	September	Oktober	November	Dezember	Wochentag
1		1			1	Freitag
2		2			2	Samstag
3		3	1		3	Sonntag
4		4	2		4	Montag
5	1	5	3		5	Dienstag
6	2	6	4	1	6	Mittwoch
7	3	7	5	2	7	Donnerstag
8	4	8	6	3	8	Freitag
9	5	9	7	4	9	Samstag
10	6	10	8	5	10	Sonntag
11	7	11	9	6	11	Montag
12	8	12	10	7	12	Dienstag
13	9	13	11	8	13	Mittwoch
14	10	14	12	9	14	Donnerstag
15	11	15	13	10	15	Freitag
16	12	16	14	11	16	Samstag
17	13	17	15	12	17	Sonntag
18	14	18	16	13	18	Montag
19	15	19	17	14	19	Dienstag
20	16	20	18	15	20	Mittwoch
21	17	21	19	16	21	Donnerstag
22	18	22	20	17	22	Freitag
23	19	23	21	18	23	Samstag
24	20	24	22	19	24	Sonntag
25	21	25	23	20	25	Montag
26	22	26	24	21	26	Dienstag
27	23	27	25	22	27	Mittwoch
28	24	28	26	23	28	Donnerstag
29	25	29	27	24	29	Freitag
30	26	30	28	25	30	Samstag
31	27		29	26	31	Sonntag
						Montag
						Dienstag
						Mittwoch
						Donnerstag
						Freitag
						Samstag

betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*.

Arbeitsfreie Tage (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer dieser festen freien Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie einen freien Tag. (geregelt in den Dienstordnungen) der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.) Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.



### "Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist im Grundsatz Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung \*\* unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

### Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

### Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

### Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Liturgie stehen oder aus anderen Gründen zwingend an diesen Tagen erfolgen müssen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

### Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (§ 9 Abs. 5 ABD Teil C, 5. bzw. § 5 Abs. 6 Teil C, 6.).

### Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche 36 Tage (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).